Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

der aufgestellten allzu unbeschränkten Volkswahlen willen, und aus dem angenommenen Grundsatz, daß die Urversammlungen über Trutzbündnisse entscheiden sollten, verworffen; nebst dem haben besonders auch die darinn erschienenen 18 Vollziehungsräthe, und die allzugrosse Anzahl von Richtern, billigen Grund zur Verwerffung gegeben. Da der Senat alle diese wesentlichen Fehler nun abgeändert hat, so blieb der Commißion weiter nichts übrig in diesen beiden Abschnitten zu verändern, noch denselben beyzufügen, als was die natürliche Folge der Abänderungen in andern Abschnitten, von welchen diese beiden so zu sagen gänzlich abhangen, nothwendig gemacht hat. Einzig fand die Commißion gut, die Anzahl der Candidaten auf jedes Viertheil um zwey zu erhöhen, indem dieselbe die Zahl von 5 auf 7 setzte.

Vierter Abschnitt.

Von den Ur-Versammlungen.

1. Ein Viertheil bildet eine Urversammlung: sie besteht aus den Bürgern, welche seit einem Jahr in demselben Viertheil angesessen sind.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Altcatholische Antwort auf die neucatholische Frage: Kann man zugeben, daß den Mönchen überhaupt, und besonders in einem republikanischen Staate ferner Seelsorge überlassen werde? Von einem altcatholischen Weltpriester. 8. 1800. (Zug b. Blunschi.) S. 64.

Welch ein Geist der Dummheit in dieser elenden Schrift herrscht, mag folgende Stelle, die wir gleich auf der ersten Seite finden, dathun. Der Vf. der Schrift: Kann man zugeben u. s. w. hatte behauptet, der Seelsorger bedürffe Welt- und Menschenkenntniß, um bis auf die Quellen der Leidenschaften hineinzudringen. Hierauf wird ihm nun hier geantwortet: „Die Quelle der unordentlichen Neigungen und Begierden findet die catholische Kirche in der Sünde unsrer ersten Eltern oder in der Erbsünde, so wie das menschliche Elend und selbst der Tod Folgen und Strafen derselben sind, und hiemit wären wir mit einemmal auf die Quelle der bösen Begierden und Leidenschaften gekommen ohne strenge Welt- und Menschenkenntniß. Und die Unfehlbarkeit der Kirche in ihrer Lehre wird mir der Bürger Verfasser doch nicht abstreiten wollen, wenn er anders seinen Namen aus dem Register der catholischen Christen nicht will ausstreichen lassen.“

Etwas über die geistlichen Ordensstände bey Anlaß der neucatholischen Frage und derselben Erläuterungen, von einem Freunde des Wahren und Guten im Canton Luzern. 8. Luzern b. Meyer u. Comp. 1800. S. 46.

Auch diese von Aberglaube und Pfaffenthum strozende Schrift, ist gegen den Verfasser des Werkgens: Kann man den Mönchen die Seelsorge übertragen, gerichtet. Der Mönchsfreund, der die Vertheidigung der Ordensstände hier übernimt, sezt die Vollkommenheit der Christenreligion darin, daß sie uns lehre, Gott das Opfer des Leibes durch die Keuschheit, das Opfer des Geistes durch den Gehorsam und das Opfer der äussern Güter durch die Armuth bringen.

De l'Unité et du Fédéralisme, considérées comme bases de la Constitution future de l'Helvétie. Traduit de l'allemand de Bernard Fréderic Kuhn, membre du gr. Conseil de la Rép. helv. 8. À Berne ch. Gessner. Juin 1800. S. 66.

Wir haben das deutsche Original dieser treflichen Schrift ausführlich angezeigt, und bey Gelegenheit dieser französischen Uebersetzung, können wir unsern Lesern die angenehme Nachricht geben, daß eine neue beträchtlich vermehrte Ausgabe der deutschen Urschrift unter der Presse sich befindet.

Grosser Rath, 7. Juli. Beschluß, der die Vollziehung bevollmächtigt, in den italiänischen Cantonen den dießjährigen Zehenden beziehen zu lassen. Eine Zuschrift des flüchtigen Exdirektor Laharpe, von Verrieres in der Grafschaft Neuenburg datirt, der gegen die wider ihn genommnen Maßregeln protestirt und nur vom Cantonsgericht im Leman will beurtheilt werden, wird verlesen und an die Vollziehung gewiesen.